



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 18-21)**  
Titel **Gesetz über die Besoldungen des Salzamts-  
Personales.**  
Ordnungsnummer  
Datum 30.04.1832

[S. 18] Der Große Rath verordnet:

§. 1. Die gesammte Verwaltung und Comptabilität des Salzregales wird, unter Aufsicht des Finanzrathes und seines Salz-Departements, vom Salzamte geführt. Dieses besteht aus einem Salzamts-Director und einem Kanzlisten.

§. 2. Der Salzamts-Director wird von dem Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren, auf einen einfachen Vorschlag des Finanzrathes, welcher jedoch nicht bindend ist, gewählt. Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Salzamts-Directors beträgt 1600 Fr., wobey ihm jedoch die Heizung und Reinigung des Bureau und des Sitzungs- // [S. 19] zimmers obliegt, und er keinen allfälligen Geldverlust in Rechnung bringen darf.

Er erhält ferner eine freye Wohnung im Salzamte oder, im Fall daß ihm wegen vorübergehenden Hindernissen keine angewiesen würde, eine angemessene Miethzinsentschädigung.

§ 4. Die Verantwortlichkeit für die Cassa und Verwaltung überhaupt liegt dem Salzamts-Director ob, welcher hiefür entweder eine Real-Caution von 40000 Fr. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen hat.

§ 5. Der Kanzlist erhält eine jährliche Besoldung von 1000 Fr. Er wird von dem Regierungsrathe auf einfachen aber nicht bindenden Vorschlag des Finanzrathes, auf die Dauer von drey Jahren, erwählt, und ist stets wieder wählbar. Er ist in Verhinderungsfällen Stellvertreter des Salzamts-Directors, wird deßwegen in Eid und Pflicht genommen und hat eine genügende Bürgschaft von wenigstens 4000 Fr. zu leisten.

§ 6. Die Pflichten und Obliegenheiten des Salzamts-Directors und Kanzlisten werden auf Antrag des Finanzraths durch den Regierungsrath in einem besondern Reglement näher bestimmt werden.

§. 7. Die Amtsdauer sämmtlicher, dem Salzamte untergeordneten Salzfactoren ist auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit festgesetzt; sie werden auf einen einfachen Vorschlag des Finanzrathes, welcher jedoch vermehrt werden kann, von dem Regierungsrathe ernannt, und stellen annehmbare Bürgen. Der Finanzrath wird ihre Geschäftsordnungen und die // [S. 20] Bestimmung ihrer Provisionen einer Revision unterwerfen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlegen. Ihre neue Amtsdauer wird vom 1. Januar des laufenden Jahres berechnet.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle frühern mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regierungsbeschlüsse aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft. Die neuen, hierin festgesetzten Besoldungen



werden von diesem Zeitpunkte an, die Amtsdauer des Salzamts-Directors und Kanzlisten jedoch vom 1. Januar 1832. berechnet.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. April 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 21]

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 7. May 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]